

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 21.11.2022

Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta, mit Schreiben vom 23.11.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 08.12.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 22.12.2022

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 22.12.2022

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Es werden 2 Ersatzflächen benannt. Es muss sichergestellt sein, dass die Flächen nicht als Kompensation für andere Eingriffe dienen. Bei dem Flurstück 48/2, Flur 11, Gemarkung Markhausen befindet sich auf der nordöstlichen Seite eine Maßnahmenfläche / Gehölzanpflanzung aus der Flurbereinigung. Entlang des Markhauser Moorgrabens ist entsprechend der Satzung der Friesoyther Wasseracht ein Gewässerräumstreifen freizuhalten. Der aus der Flurbereinigung resultierende Gehölzstreifen kann als Kompensation nicht angerechnet werden.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sichergestellt sein muss, dass die geplanten Ersatzflächen nicht als Kompensation für andere Eingriffe dienen. Das Flurstück Nr. 6/1 der Flur 28, Gemarkung Garrel, umfasst eine Gesamtgröße von 39.389 qm. Hiervon wird anteilig eine vertraglich gesicherte Teilfläche von 28.364 qm als Waldersatzfläche für die vorliegende Planung vorgehalten und dem Bebauungsplan Nr. 239 zugeordnet.

Bei dem ebenfalls in Anspruch genommenen Flurstück Nr. 48/2, Flur 11, Gemarkung Markhausen wird der Gewässerräumstreifen entlang des „Markhauser Moorgrabens“ berücksichtigt und im Übrigen die westliche Teilfläche als Kompensationsmaßnahme für die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Diese Teilfläche steht in jedem Fall als Waldersatzfläche zur Verfügung. Der Gewässerrandstreifen und der aus der Flurbereinigung resultierende Gehölzstreifen werden jedoch in der Anlage 6 zur Begründung dargestellt. Abzüglich der für die vorliegende Planung in Anspruch genommenen Teilfläche von 6.241 qm, wel-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:



Auszug aus Kompensationsverzeichnis – Flurstück 48/2, Flur 11, Gemarkung Markhausen

Die im faunistischen Fachbeitrag Brutvögel/ Fledermäuse auf Seite 23 genannten Nisthilfen für Fledermäuse und Brutvögel sind zeitnah, möglichst vor der Fällung des Gehölzbestandes im räumlichen Umfeld aufzuhängen.

Zum Aufbau einer faunistischen Datenbank bitte ich mich bei allen zukünftigen Planungen und möglichst auch bei bereits abgeschlos-

che dem nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich zugeordnet werden, stehen auf dem Flurstück danach noch weitere 6.034 qm als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Verfügung.

Die Nisthilfen für Fledermäuse und Brutvögel werden möglichst vor der Fällung des Gehölzbestandes im räumlichen Umfeld zum Plangebiet angebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sämtliche faunistische Erhebungen dem Landkreis möglichst als Shape-Dateien unter

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

senen Planungen sämtliche faunistischen Erhebungen als Shape-Dateien (ArcGis bzw. ArcGis-kompatibel) unter Angabe des verwendeten Koordinatensystems (UTM, Gauss-Krüger etc.) zur Verfügung zu stellen.

Wenn Nutzungseinschränkungen für diese Daten bestehen sollten, teilen Sie uns diese bitte mit. Um eine sinnvolle Datenhaltung zu ermöglichen, sollen die abgegebenen Daten neben den Angaben (Attribute) zur Arten-Beschreibung auch Verweise auf den entsprechenden Kartierbericht enthalten.

Ich weise darauf hin, dass eine sowohl formelle als auch materielle Prüfung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit nicht erfolgt ist, da diese dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Eine abschließende Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist erst möglich, wenn mir die vollständigen Verfahrensunterlagen vorliegen.

Angabe des verwendeten Koordinatensystems zur Verfügung gestellt werden sollen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine formelle als auch materielle Prüfung der Flächennutzungsplanänderung dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 28.11.2022**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239 „Wohngebiet Industriestraße / Straße Röbbkenberg“ der Stadt Friesoythe. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kampe, ca. 400 m östlich der Landesstraße 832, ca. 70 m südlich der B401, südlich des Küstenkanals sowie unmittelbar südlich der Stadtstraße „Industriestraße“.

Vorgesehen ist die Darstellung einer Wohnbaufläche (W) bzw. die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die verkehrliche Erschließung soll von Süden über die vorhandene Stadtstraße „Carolaweg“ erfolgen. Dieser hat im südwestlichen Verlauf, in Verbindung mit den Stadtstraßen „Kirchweg“ und „Röbbkenberg“, Anschluss an die L 832.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:

Hinweis:

"Von der B401 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärsituation ermittelt und für schutzwürdige Nutzungen werden die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz im nachfolgenden Bebauungsplan getroffen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung zum Bebauungsplan für entbehrlich.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 19.12.2022

Bezugnehmend auf Ihre Anträge vom 18.11.2022 -
Bebauungsplan Nr. 239 in Kampe; 79. Flächennutzungsplanänderung in Kampe – verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 31.05.2022.

Im Schreiben vom 31.05.2022 wurde vom NLWKN auf Landesmessstellen (Kampe I und II) im Umfeld des Plangebietes hingewiesen. Diese befinden sich in ca. 400 m Entfernung südwestlich des Plangebietes an der Landesstraße 832. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen der Funktionalität der Messstelle durch die Planung nicht zu erwarten. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.
Zudem wurde angemerkt, dass die Planung nicht zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen darf. Da im Plangebiet ein zentrales Regenrückhaltebecken geschaffen wird, über welches das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden kann, dürfte die Planung zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), mit Schreiben vom 08.12.2022

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

In unserer Stellungnahme vom 30.05.2022 - AP-LW-AWN/R2/05/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Ergänzend dazu möchten wir nochmals auf die Trinkwasserleitung DA 110 PVC aus dem Jahr 1963 hinweisen, die im Plangebiet verläuft. Die oben genannte Versorgungsleitung sowie die angrenzende Leitung DA 63 PE-HD sind keine Ringleitungen und können nicht ohne weiteres außer Betrieb genommen werden. Um die Versorgung an der Industriestraße mit Trinkwasser zu gewährleisten, sollte eine frühzeitige Abstimmung mit dem OOWV und der Stadt Friesoythe erfolgen. Zudem muss vor Projektbeginn die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt werden.

Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 hat der OOWV zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 239 Stellung genommen, welche separat abgewogen wird. In dem Schreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet verlaufende Trinkwasserleitung nicht ohne weiteres außer Betrieb genommen werden kann. Die Stadt Friesoythe wird sich bezüglich der geplanten Verlegung daher frühzeitig mit dem OOWV abstimmen und vor Projektbeginn die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Versorgungsleitungen sicherstellen.

Die in dem Schreiben vorgebrachten weiteren Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung betrafen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 28.11.2022

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauleitplanungen in der Regel nicht mit dem Interesse an der Bestandswahrung für die Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH kollidieren. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungs-plaene-abrufen>.

Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in ihrem System: Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158